

Einfache Anfrage Rossi-Sevelen vom 27. Oktober 2014

## Rekrutiert der IS auch im Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Mai 2015

Mirco Rossi-Sevelen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 27. Oktober 2014 nach dem derzeit von Salafisten und weiteren fundamentalistischen Muslimen im Kanton St.Gallen ausgehenden Gefahrenpotenzial sowie zu deren mutmasslicher Rekrutierung als Kämpfer der Terrorgruppierung Islamischer Staat (IS) in Gebetsräumen und Moscheen des Kantons.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) hat im April 2015 zum siebten Mal die Anzahl der dschihadistisch motivierten Reisenden aus der Schweiz publiziert, die sich in Konfliktgebieten aufgehalten haben oder sich noch immer dort befinden. Insgesamt wurden gesamtschweizerisch 64 Fälle verzeichnet. Die Anzahl der Rückkehrer beträgt 13, wobei davon 4 Fälle als bestätigt gelten. In den übrigen Fällen konnten die dschihadistische Motivation dieser Personen nicht nachgewiesen und/oder ihr genauer Aufenthaltsort nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Der NDB geht diesen Fällen weiterhin nach. Er arbeitet dabei eng und kontinuierlich mit den Behörden des Bundes (Bundesanwaltschaft [BA], Bundesämter für Justiz und Polizei, Staatssekretariat für Migration, Grenzschutzkorps, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten usw.) und der Kantone (Justiz- und Polizeidepartemente, Kantonspolizeien usw.) zusammen. Er strebt insbesondere an, die fraglichen Personen und ihre Motive mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu identifizieren.<sup>1</sup>

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Gefahrenpotenzial, das in der Antwort der Regierung zur Interpellation 51.13.25 «Salafisten im Kanton St.Gallen und in der Schweiz» vom 11. Februar 2014 auf rund 150 Salafisten und weiterer fundamentalistischer Muslime im Kanton St.Gallen geschätzt wurde, hat sich nicht merklich verändert. Die möglichen Bedrohungen haben sich zwar namentlich durch die Anfang 2015 in Paris und Kopenhagen verübten Terroranschläge und die dschihadistisch motivierten Reisebewegungen auch für die Schweiz konkretisiert, jedoch liegen im Kanton St.Gallen keine Anzeichen einer erhöhten Gefahrensituation vor. Die Kantonspolizei steht diesbezüglich in engem Kontakt zum NDB. Bei veränderten Verhältnissen wird sie im Rahmen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120; abgekürzt BWIS) zusammen mit dem NDB die Sicherheitslage beurteilen, um gegebenenfalls Massnahmen in die Wege zu leiten.
2. Der vom Fragesteller angesprochene Fall ist den zuständigen Stellen im Kanton St.Gallen bekannt. Die Zuständigkeit liegt indessen beim Bundesamt für Polizei (fedpol). Der Informationsaustausch mit dem fedpol ist jederzeit sichergestellt.
3. Am 1. Januar 2015 ist das dringliche Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (SR 122) in Kraft getreten. Dieses Gesetz verbietet allgemein diese Organisationen sowie deren Nachfolge- oder Parallelorganisationen. Strafbar ist die aktive Beteiligung an solchen Organisationen in der Schweiz

<sup>1</sup> (vgl. Mitteilung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom April 2015, abrufbar unter [http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/publication/snd\\_publ/dschihad.html](http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home/documentation/publication/snd_publ/dschihad.html)).

oder im Ausland, deren personelle oder materielle Unterstützung, die Organisation von Propagandaaktionen, die Anwerbung sowie die Förderung der Aktivitäten auf andere Weise. Zuständig für die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen das Gesetz ist die BA. Der regelmässige Informationsfluss zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bzw. BA ist im Kanton St.Gallen gewährleistet.

In präventiver Hinsicht setzt die Kantonspolizei weiterhin auf die Beobachtung der einschlägig bekannten Organisationen bzw. von deren Gebetsräumlichkeiten. Hinweise auf Rekrutierungen oder Radikalisierungen von IS-Kämpfern in Moscheen und Gebetshäusern des Kantons St.Gallen bestehen derzeit keine. Bei konkreten Anhaltspunkten würde die Kantonspolizei vertiefte Abklärungen nach BWIS durchzuführen.

Personen aus Drittstaaten, die beispielsweise mit einer Bewilligung als religiöse Betreuungspersonen in die Schweiz einreisen und im Kanton St.Gallen wohnhaft sind, verpflichten sich im Rahmen einer Integrationsvereinbarung zum Besuch des CAS-Lehrgangs<sup>2</sup> «Religiöse Begleitung im interkulturellen Kontext» an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Winterthur. Ihre Aufenthaltsbewilligung ist an den Lehrgangsbesuch geknüpft. Dieses Kursangebot wurde in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung des Departementes des Innern entwickelt. Der Kanton St.Gallen fördert sodann den interreligiösen Dialog und ist über interreligiöse Arbeitsgruppen in regelmässigem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Religionsgemeinschaften. Auch mit dem Dachverband islamischer Gemeinschaften der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO) steht der Kanton in regelmässigem Kontakt. Im September 2015 findet zum sechsten Mal die interreligiöse Dialog- und Aktionswoche IDA statt. Viele islamische Gemeinschaften beteiligen sich aktiv an diesem Dialog und engagieren sich bereits im Vorfeld gemeinsam mit Angehörigen verschiedener Religionen in unterschiedlichen Projekten.

4. Laut Bericht der Task Force TETRA (TErrorist TRAVellers) vom 26. Februar 2015 betreffend Bekämpfung von dschihadistisch motiviertem Terrorismus in der Schweiz (mit Schwerpunkt auf dschihadistisch motivierten Reisenden) kann das fedpol gegen dschihadistisch motivierte Reisende zwar Einreiseverbote erlassen. Dies gilt aber nur für Personen, die nicht schweizerische Staatsangehörige sind. Besitzt die ausländische Person aber einen gültigen Schengen-Ausweis oder fällt sie unter die Personenfreizügigkeitsregelung, wird sie trotz Einreiseverbot nicht unbedingt kontrolliert. Sie ist damit auf jeden Fall zur Einreise in den übrigen Schengen-Raum berechtigt. Die Massnahme des Einreiseverbots erscheint somit auch für die Regierung nicht generell anwendbar. Selbst wenn die Reise eines Dschihadisten in ein Konfliktgebiet immer zur starken Vermutung Anlass gibt, dass er eine Bedrohung darstellt, muss jeder Einzelfall individuell abgeklärt werden. Dies tut das fedpol auch systematisch.

Eine Ausreiseverweigerung im Sinn einer Administrativmassnahme ist im schweizerischen Recht nicht vorgesehen. Ein Ausreiseverbot aus Gründen der inneren und äusseren Sicherheit kann sodann einzig gegen Personen im Asylprozess angeordnet werden, die ein Reisedokument haben und an eine als riskant eingestufte Destination reisen möchten, um verdächtige Handlungen auszuüben. Die Einführung eines administrativen Ausreiseverbots wird von der Task Force TETRA derzeit aber weitergehend und vertieft geprüft.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> CAS = Certificate of Advanced Studies (berufsbegleitende Weiterbildung)

<sup>3</sup> Vgl. zum Ganzen Bericht Task Force TETRA vom 26. Februar 2015, abrufbar unter <https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/aktuell/news/2015/2015-02-26/ber-d.pdf>, Seiten 22 f. und 29.